

Verordnung über die Kontrollschildnummern

Vom 12. Dezember 2017

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **751.222**

Geändert: 751.221

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung¹⁾, Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958²⁾, Art. 82 ff. der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr³⁾ sowie in Vollziehung von § 1a des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986⁴⁾ und der Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr vom 13. Dezember 2005⁵⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Versteigerung von besonderen Kontrollschildnummern

¹⁾ Das Strassenverkehrsamt legt die besonderen Kontrollschildnummern fest, die über das Internet versteigert werden.

²⁾ Das Strassenverkehrsamt teilt die Kontrollschildnummer der Person mit dem Höchstgebot zu.

³⁾ Das Strassenverkehrsamt regelt die Rechte und Pflichten zwischen dem Strassenverkehrsamt und den an der Versteigerung teilnehmenden Personen in allgemeinen Geschäftsbedingungen.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ SR [741.01](#)

³⁾ SR [741.51](#)

⁴⁾ BGS [751.21](#)

⁵⁾ BGS [751.221](#)

§ 2 Abtretung von Kontrollschildnummern

¹ Fahrzeughaltende können die ihnen zugeteilte Kontrollschildnummer drei Monate nach der Immatrikulation des Fahrzeugs und bis ein Jahr nach der Hinterlegung oder des Entzugs des Kontrollschilts an andere Fahrzeughaltende abtreten.

² Tritt eine Fahrzeughalterin/ein Fahrzeughalter gleichzeitig mehrere Kontrollschildnummern an die gleiche Person ab, erhebt das Strassenverkehrsamt die Abtretungsgebühr von Ziffer 5.18 der Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr¹⁾ nur einmal.

³ Stirbt die Fahrzeughalterin/der Fahrzeughalter, haben der Ehegatte/die Ehegattin, die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner sowie die Kinder und die Eltern Anspruch auf Abtretung der Kontrollschildnummer. Der Anspruch ist innert eines Jahres nach der Hinterlegung oder des Entzugs des Kontrollschilts geltend zu machen.

⁴ Die Abtretung ist nur zulässig, wenn keine mit der Kontrollschildnummer zusammenhängende Forderungen des Strassenverkehrsamts gegenüber der Fahrzeughalterin/dem Fahrzeughalter ausstehend sind.

§ 3 Fristen

¹ Das Strassenverkehrsamt verfügt wieder über die zugeteilte Kontrollschildnummer, wenn

- a) innert eines Jahres nach der Zuteilung kein Fahrzeug auf die Kontrollschildnummer immatrikuliert wird;
- b) das Kontrollschild länger als ein Jahr hinterlegt oder entzogen worden ist.

² Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Ersteigerungsbetrags und der Gebühren.

§ 4 Verlust oder Diebstahl von Kontrollschildern

¹ Bei Verlust oder Diebstahl des Kontrollschilts besteht kein Anspruch auf gleichwertigen Ersatz, auf Rückerstattung des bezahlten Ersteigerungsbetrags und der Gebühren.

¹⁾ BGS [751.221](#)

§ 5 Übergangsbestimmung

¹ Bei Kontrollschildern, die vor Inkrafttreten der Verordnung hinterlegt oder entzogen worden sind, verfügt das Strassenverkehrsamt vom Zeitpunkt der Hinterlegung oder des Entzugs des Kontrollschildes wieder wie folgt über zugeteilte Kontrollschildnummern:

- a) nach zwei Jahren bei drei- und vierstelligen Kontrollschildnummern;
- b) nach einem Jahr bei fünf- und sechsstelligen Kontrollschildnummern.

II.

Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr vom 13. Dezember 2005¹⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Ziff. 5 Abs. 1

1

5.19. *Aufgehoben.*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Zug, 12. Dezember 2017

Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann
Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom 15. Dezember 2017

¹⁾ BGS [751.221](#)